

VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Aktenzeichen: 5 A 75/02 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

in der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn

Kläger,

Proz.-Bev.: _____

g e g e n

das **Katasteramt** _____

Beklagten,

w e g e n

Kataster- u. Vermessungsrechts.

Das Verwaltungsgericht Halle - 5. Kammer - hat auf die mündliche Verhandlung vom 07. März 2002 durch die Richterin am Verwaltungsgericht _____ als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich als Eigentümer des 1997 neu errichteten Einfamilienhauses auf dem Grundstück Bahnhofstraße 37 in _____ (Flur 13, Flurstück 154/11) gegen die von dem Beklagten verlangte Verpflichtung zur Gebäudevermessung.

Mit Bescheid vom 13. Oktober 1998 forderte der Beklagte die Kläger auf, einen Antrag auf die erforderliche Gebäudevermessung bezüglich des neu errichteten Gebäudes zu stellen. Erfolge dies nicht innerhalb einer Monatsfrist, werde die Gebäudevermessung und die Übernahme des Ergebnisses in das Liegenschaftskataster von Amts wegen veranlasst.

Den dagegen mit der Begründung eingelegten Widerspruch der Kläger vom 11. November 1998, es sei nicht nachvollziehbar, warum gerade in ihrem Fall eine Vermessung zwingend erforderlich sein solle, wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17. November 1999 als unbegründet zurück. Der Beklagte verwies auf die Erforderlichkeit der amtlichen Gebäudevermessung nach der Errichtung eines Wohnhauses.

Am 20. Dezember 1999 haben die Kläger Klage erhoben.

Sie tragen im Wesentlichen vor: Der Beklagte reduziere sich in seinen Bescheiden auf die Feststellung der Gebäudeeigenschaft und schlussfolgere daraus eine zwingende Vermessungsverpflichtung. Dies erfülle das Begründungserfordernis des § 39 VwVfG LSA nicht und mache den Verwaltungsakt zumindest formell rechtswidrig. Der Gesetzgeber habe klar definiert, dass die Heranziehung zur Neuvermessung nicht die Regel, sondern den Ausnahmefall darstelle und durch die Verwendung des Begriffs der „Erforderlichkeit“ eine Einzelfallprüfung vorgeschrieben. Es sei nicht ersichtlich, ob und inwieweit der Beklagte sein eingeräumtes Ermessen überhaupt erkannt und ausgeübt habe. Darüber hinaus begegne die Heranziehung der Gebäude-

und Grundstückseigentümer verfassungsrechtlichen Bedenken, da diese zum einen bereits vor Baubeginn erhebliche Mittel für die Bestätigung der öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens aufgewendet hätten und nunmehr auch noch für ausschließlich übergeordnete Zwecke kostenmäßig herangezogen werden sollten, die grundsätzlich durch das allgemeine Steueraufkommen zu bewältigen seien.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 13. Oktober 1998
in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom
17. November 1999 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und vertieft seine bisherigen Ausführungen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 13. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. November 1999 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

In formeller Hinsicht sind die angefochtenen Bescheide rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Begründung in dem Ausgangsbescheid des Beklagten vom 13. Oktober 1998 und dem Widerspruchsbescheid vom 17. November 1999 entspricht den Anforderungen des § 39 Abs. 1 VwVfG LSA. Der Beklagte hat in den Bescheiden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe dargelegt, die ihn zu seiner Entscheidung bewogen haben. Das Gericht folgt nicht der Argumentation der Kläger, dass die „Erforderlichkeit“ der Neuvermessung vom Beklagten umfassend im Bescheid darzulegen sei. Die Erforderlichkeit der Gebäudevermessung wird im konkreten Einzelfall in einem Schreiben an den verpflichteten Eigentümer festgestellt. Der Regelungsgehalt dieses Verwaltungsakts besteht in der verbindlichen Entscheidung, dass die vorliegenden baulichen Sachverhalte (Neuerrichtung, Außenmaßveränderung) den Tatbestand des § 14 VermKatG LSA erfüllen, eine hoheitliche Gebäudevermessung noch nicht vorgenommen wurde und damit die für alle Grundstückseigentümer latent vorhandene Gebäudevermessungspflicht in diesem Einzelfall konkret gegeben ist. Diese Feststellung bedarf keiner eingehenden näheren Begründung, da diese aus dem Hinweis auf § 14 VermKatG LSA deutlich wird (Kummer/Möllering, Vermessungs- und Katasterrecht Sachsen-Anhalt, Kommentar, § 14 Ziff 4.1.5.).

In materiell-rechtlicher Hinsicht sind die angefochtenen Bescheide des Beklagten ebenfalls nicht zu beanstanden.

Rechtsgrundlage für die in den angefochtenen Bescheiden des Beklagten enthaltene Aufforderung an die Kläger, einen Antrag auf Gebäudevermessung zu stellen, ist § 14 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 2 VermKatG LSA. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 VermKatG LSA haben die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Ausmaßen verändert worden ist. Ist dementsprechend eine Vermessung erforderlich, so hat der Eigentümer gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung nach, so ist die Vermessung von Amts wegen durchzuführen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 VermKatG LSA). Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschriften liegen im Fall der Kläger vor.

Nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA ist im Fall der Neuerrichtung eines Gebäudes - ein solcher Fall ist vorliegend gegeben - dessen Vermessung zu veranlassen, wenn sie „erforderlich“ ist. Insoweit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung durch die zuständige Behörde vom Verwaltungsgericht in vollem Umfang rechtlich zu überprüfen ist.

Für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „erforderlich“ in § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA ist der Sinn und Zweck dieser Norm von besonderer Bedeutung. Zweck der in § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA dem Eigentümer einer Liegenschaft auferlegten Handlungspflicht ist es, ebenso wie der ihm durch § 14 Abs. 1 VermKatG LSA auferlegten Meldeauskunftspflicht, zur Vollständigkeit des Liegenschaftskatasters (§ 11 VermKatG LSA) durch eine gezielte Fortführung beizutragen und einer bloßen Zufallsinformation des Katasteramtes als verantwortlicher Behörde vorzubeugen. Dieser Datenerhebungszweck folgt letztlich aus dem aus § 11 Abs. 2 VermKatG LSA abzuleitenden Aktualitätsgebot. Dies gilt insbesondere für die Erfassung des vollständigen Gebäudebestandes auf einem Grundstück.

Die inhaltliche Vollständigkeit des Liegenschaftskatasters liegt daher im öffentlichen Interesse, aber auch im privaten Interesse der Liegenschaftseigentümer. Es ist daher gerechtfertigt, den für die Liegenschaft Verantwortlichen Pflichten zur Verwaltungshilfe nach § 14 VermKatG LSA aufzuerlegen und den Vermessungs- und Katasterbehörden dadurch die Erfüllung der Aufgaben zu erleichtern (vgl. zusammenfassend: Kummer/Möllering, a. a. O., §§ 11 und 14).

Ausgehend von den vorstehend dargestellten Zielen und Zwecken des Katasters ist die amtliche Neuvermessung des neu errichteten Wohngebäudes der Kläger erforderlich im Sinne der Norm. Die in § 14 Abs. 1 VermKatG LSA normierte Auskunftspflicht der Liegenschaftsinhaber wird durch § 14 Abs. 2 VermKatG LSA in dem Sinne weiter konkretisiert, dass diese Auskunftspflicht dem Katasteramt gegenüber in der Regel nur durch die amtliche Vermessung erfolgen kann. „Erforderlich“ im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA bedeutet nichts anderes, als dass die amtliche Vermessung eben aufgrund der Auskunftspflicht besteht (VG Magdeburg, Urteil vom 16. November 1999 - A 4 K 398/98 -). Ausnahmen sind in konkreten Einzelfällen denkbar, z. B. bei kleinen oder nicht auf längere Dauer er-

richteten oder (ohne Veränderung der Außenmaße) auf dem Fundament eines abgerissenen oder eines zerstörten Gebäudes sogleich wiedererrichteten Gebäudes. Eine derartige Ausnahme liegt jedoch bei einem neu errichteten Wohngebäude nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 Abs. 1 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen; dies gilt auch für die Stellung des Antrages. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsoferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichts-

gesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.



Ausgefertigt:

Halle, 14. MRZ. 2002

[Handwritten signature]
Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf
4.090,34 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Streitwert war gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG in Höhe des Regelstreitwertes festzusetzen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.



Ausgefertigt:
Halle, 14. MRZ. 2002
[Handwritten Signature]
Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle